



per E-Mail

An die
staatlichen Schulämter des
Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Maik Rettig
Gesch.-Z.: 17.1 - 30000/31014
Hausruf: +49 331 866-3634
Fax: +49 331 27548-4884
Internet: mbjs.brandenburg.de
Maik.Rettig@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 4. September 2020

Mitteilung 31/20

Rundschreiben 16/20 vom 30.07.2020 und Arbeits- und Dienstbefreiung zur Kinderbetreuung bei Vorliegen einer Quarantäneanordnung nach dem Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 16.04.2020 (meine Mitteilung 21/20 vom 5.05.2020)

Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben außerhalb des Präsenzunterrichts

Mit dem Rundschreiben 16/20 vom 30.07.2020 habe ich unter Ziffer 1.2 Ausnahmen von der Tätigkeit im Präsenzunterricht zugelassen, soweit für Lehrkräfte nach einer ärztlichen Bescheinigung wegen eigener Vorerkrankungen ein erhöhtes Risiko für einen komplizierten schweren COVID-19 – Krankheitsverlaufes besteht.

Mit der Mitteilung 21/20 vom 5.05.2020 habe ich auf die Voraussetzungen für eine Arbeits- oder Dienstbefreiung im Falle einer Quarantäneanordnung von im Haushalt lebenden Kindern (unter 12 Jahre oder behindert und auf Hilfe angewiesen) hingewiesen.

Eine der Voraussetzungen ist dabei, dass **keine** Möglichkeit für Heimarbeit/mobiles Arbeiten besteht. Lehrkräfte können grundsätzlich auch von zu Hause dienstliche Aufgaben verrichten. Neben Distanzlernangeboten können das auch andere Aufgaben sein, die ihnen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter übertragen werden. Sofern das möglich ist, besteht für die Gewährung einer außertariflichen Arbeitsbefreiung oder eine entsprechend angewandte Dienstbefreiung keine Veranlassung.

Das Rundschreiben 16/20 steht dem nicht entgegen. Dort geht es um in der gesundheitlichen Disposition der Lehrkräfte liegende Gründe, die einen Nichteinsatz im Präsenzunterricht rechtfertigen. In der hiesigen Konstellation geht es um eine Betreuungsnotwendigkeit von Kindern, die (nicht erkrankt) unter Quarantäne stehen.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden gebeten, in den Konstellationen der Mitteilung 21/20 den Lehrkräften Arbeitsaufgaben für die eigenständige Bearbeitung für die Zeit der angeordneten Quarantäne des Kindes zu übertragen (das gilt nur für im Haushalt lebende Kinder unter 12 Jahre oder behinderte und auf Hilfe angewiesene Kinder).

Im Auftrag



Maik Rettig